

Vereinsatzung

„Eselzentrum Trierer Land“ e.V. i. G.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Eselzentrum Trierer Land " „Hilfe und Beratungszentrum für Esel und Mulis in Not und deren Besitzer“
- (2) Er hat den Sitz in 54308 Langsur - Metzdorf, Zum Galgenberg 1
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz eingetragener Verein (e.V.) angefügt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist Förderung des Tierschutzes, Naturschutzes und der Aufklärung der Öffentlichkeit über Tierschutz und Entwicklungshilfeprojekten speziell zu den Tierarten Esel und Mulis.

Der Tierschutzverein " Eselzentrum Trierer Land " (i.G.) mit Sitz

54308 Langsur- Metzdorf, Zum Galgenberg 1,

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- die Rettung und Aufnahme samt Versorgung, von in Not geratenen, alten und/oder kranken und/oder misshandelten und/oder behinderten Eseln / Mulis im Sinne einer tierheimähnlichen Einrichtung nach § 11 TSG; der Verein ist End- bzw. Gnadenstelle für jeden dort ankommenden Esel / Muli.

- Es erfolgt eine Weiter Vermittlung an Personen, ausschließlich nach einer Grundausbildung der neuen Halter in ein neues Zuhause. Die im " Eselzentrum Trierer Land " aufgenommenen Esel / Mulis verbleiben dort bis zu ihrem natürlichen Lebensende bzw. in Ausnahmefällen, dürfen diese nach Maßgabe eines zugelassenen Veterinärs aus Tierschutzrechtlichen Gründen euthanasiert werden.
- die Durchführung von Pflege- und Therapiemaßnahmen an erkrankten Tieren
- die Unterstützung von anderen Tierschutzorganisationen bei der Aufnahme alter Esel / Maultiere oder Rettung vor der Tötung, um Tierelend zu verhindern.
- Rehabilitation von Problemeseln / Mulis.

Es werden Spenden zur Finanzierung der Tierarztkosten, Futterkosten und allgemeinen Haltungskosten gesammelt. Auch werden Sachspenden gesammelt.

Der Verein Eselzentrum Trierer Land berät sowohl Mitglieder als auch andere Personen in Fragen der Esel und Muli Haltung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(1) Die Inhaber von Vereinsämtern sind gemäß § 27 Abs.3 unentgeltlich tätig.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins (Vorstand/Fördermitglieder) bei e.V. Mitglieder) erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Anstellung beruflicher Hilfskräfte (z.B. Buchführung, Tierpfleger usw.) im erforderlichen Maß ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Hilfspersonal entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.

Auslagen für Aufwendungen die nachweislich für den Verein entstanden sind, werden erstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind, die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Post-, Telefax- oder E-Mail-Adresse gesendet wurde. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Gründungsmitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Versammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere über die Wahl des Vorstandes, die Wahl eines Kassenprüfers, über Satzungsänderungen, den Jahres- und Rechnungsbericht, den Vereinshaushalt, die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers und über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gelten gemäß § 11 gesonderte Bestimmungen. Das Protokoll wird mindestens von der/m Vorsitzenden und einem/r Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für jeweils vier Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schatzmeister/in. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist Alleinvertretungs- und somit zeichnungsberechtigt. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/in berufen. Diese/r ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse verpflichten alle Mitglieder. Im ersten Quartal nach jedem Geschäftsjahr findet die Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über die Aufgaben des Vereins, Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 7 Art und Erwerb der Mitgliedschaft

Es gibt Fördermitglieder. Bei der Umwandlung in einen eingetragenen Verein auch Vollmitglieder. Allein der Vorstand entscheidet über neue Mitgliedschaften.

Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede unbescholtene Person werden,

- die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.

- die keinem/keiner der Arbeiten dieses Vereins entgegenstehenden Verein oder Organisation angehört.

- gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft.

(2) Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

Vollmitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Vollmitgliedschaft ist erst möglich, wenn der Verein im Vereinsregister eingetragen werden sollte.

(2) Vollmitglied kann dann beim eingetragenen Verein jede unbescholtene Person werden,

- die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.

- die keinem/keiner der Arbeiten dieses Vereins entgegenstehenden Verein oder Organisation angehört.

- gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft.

- die vom Vorstand dazu berufen und ausgewählt wurde.

Die Vollmitgliedschaft bedingt keine vorherige Fördermitgliedschaft.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Informationsrecht, jedoch kein Rederecht und auch kein Antragsrecht.

Jedes Vollmitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.

(2) Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.

Jedes Vollmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.

(4) Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

(5) Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung geregelt.

(6) Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnung und Beschlüsse sowie die Einzelanweisung der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

§ 9 Beendigung der Vollmitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

(1) Die Fördermitgliedschaft (ggfs. Vollmitgliedschaft) endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Fördermitgliedes (ggfs. Vollmitgliedes) ist nach dem ersten Beitragsjahr jederzeit möglich, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Als Fristeinhaltung genügt das Datum des Poststempels.

(3) Wenn ein Fördermitglied (ggfs. Vollmitglied) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz einmaliger Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Bei Beendigung der Fördermitgliedschaft (ggfs. Vollmitgliedschaft) besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen. Das Fördermitglied (ggfs. Vollmitglied) hat sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft erlangten körperlichen Gegenstände des Vereins, sowie als Funktionsträger ggf. erhaltene Vereinsdaten an den Vorstand herauszugeben. Eine Weitergabe an Dritte, außerhalb des Vorstandes, ist untersagt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Fördermitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen oder durch eigene Überweisung entrichtet.

Das Fördermitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Bei Selbstüberweisung sind die Mitgliedsbeiträge zur Zahlung an den Verein spätestens bis zum 30.04. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied/Fördermitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung des Beitrages beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung der Beitragsschuld besteht nicht.

(4) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied/Fördermitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied/Fördermitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 11 Patenschaften

Natürliche oder juristische Personen haben die Möglichkeit Patenschaften für Esel / Mulis, die sich in der Obhut des Vereines befinden, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für den/die jeweiligen Esel / Mulis ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder/Fördermitglieder in Werbezetteln sowie auf seiner Homepage und veröffentlicht Daten und Fotos zur Veröffentlichung ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seines Tieres widersprechen. Ab Zugang des Widerrufs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage:

§ 14 Haftungsbeschränkung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Fördermitglied (ggfs. Vollmitglied) bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen-, Gerätschaften- oder Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,

(1) Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

**Eselpferdehof Südpfalz
Godramsteiner Str.9
76833 Böchingen bei Landau
Doris Dühr-Bien
Tel:06341-969999**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dieser Verein ist vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnütziger Verein anerkannt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so bleibt der Rest der Satzung davon unberührt.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Trier

Diese Satzung ist am 21.10.2018 errichtet.

Langsur- Metzendorf, den 21.10.2018